

RS Vwgh 1999/11/25 97/07/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1999

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §29 Abs3;

Rechtssatz

Die bescheidmäßig zu verfügende Überlassung einer Anlage (für Anlagenteile kann nichts anderes gelten) nach Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes durch den bisher Berechtigten an einen Dritten setzt, wie dies dem Wortlaut der Bestimmung des § 29 Abs 3 WRG zu entnehmen ist und auch vom VwGH schon wiederholt ausgesprochen wurde (Hinweis E 25.10.1994, 93/07/0049, VwSlg 14151 A/1994; E 20.7.1995, 95/07/0051, VwSlg 14293 A/1995), ein Verlangen dieses Dritten voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997070076.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at